

§ 34 B-GIBG Geschäftsführung der Interministeriellen Arbeitsgruppe

B-GIBG - Bundes-Gleichbehandlungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.10.2024

1. (1)Die Interministerielle Arbeitsgruppe ist mindestens einmal jährlich von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden einzuberufen.
2. (2)Auf die Geschäftsführung der Interministeriellen Arbeitsgruppe ist§ 24 Abs. 3, 4, 6 und 7 anzuwenden.

In Kraft seit 01.07.2004 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at